



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 143/20

vom
4. Februar 2021
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

hier: Anhörungsrüge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Februar 2021 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten vom 13. Dezember 2020 gegen den Beschluss des Senats vom 18. Juni 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Verurteilten mit Beschluss vom 18. Juni 2020 gemäß § 349 Abs. 4 StPO im Adhäsionsausspruch zum Teil als begründet erachtet und die weitergehende Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Dagegen wendet sich der Verurteilte mit der Anhörungsrüge vom 13. Dezember 2020.
- 2 Er beanstandet im Wesentlichen, dass lediglich die über seinen Verteidiger eingelegte Revision berücksichtigt worden sei, nicht aber sein Vorbringen in der von ihm selbst verfassten Revision, für die er nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten habe.
- 3 Die Gehörsrüge nach § 356a StPO ist unzulässig, weil der Antragsteller nicht mitteilt, wann er erstmals von der möglichen Verletzung rechtlichen Gehörs Kenntnis erlangt hat, sondern lediglich erwähnt, dass er den Senatsbeschluss am 7. Dezember 2020 erneut über das Landgericht Tübingen erhalten habe. In Fällen, in denen sich – wie hier – die Einhaltung der Frist des § 356a Satz 2 StPO nicht schon aus dem aus den Akten ersichtlichen Verfahrensgang ergibt, gehört

